



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bürokratieaufwand halbieren**

**Federführend ist der Ministerpräsident**

## **A. Berichtsauftrag**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zur 13. Tagung des Landtages schriftlich darzulegen, mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung den heute bestehenden Bürokratieaufwand der Unternehmen in Schleswig-Holstein – entsprechend der Ankündigung des Ministerpräsidenten am 29. Mai 2013 im Plenum – bis zum Ende des Jahrzehnts, gemessen in Zeit und Geld, halbieren will.

## **B. Bericht der Landesregierung**

### **I. Ausgangslage**

Der Koalitionsvertrag 2012 – 2017 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW „Bündnis für den Norden. Neue Horizonte für Schleswig-Holstein.“ stellt heraus, dass Schleswig-Holstein eine sehr stark von kleinen und mittleren Unternehmen geprägte Wirtschaft hat, die gerade in Zeiten der Krise ein hohes Maß an Stabilität gezeigt habe. Dies gelte es zu stärken und weiter zu entwickeln.

Alle politischen Maßnahmen müssen sich daher auch daran messen lassen, ob sie im Ergebnis zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, zu mehr Wachstum und zu mehr und auskömmlicher Beschäftigung beitragen können.

Gleichzeitig gilt es, die Rahmenbedingungen der Wirtschaft durch Entlastungen insbesondere im Bereich der Informationspflichten bzw. der Bürokratiekosten weiter zu verbessern.

Die Senkung der Bürokratiekosten ist daher hervorragende Verpflichtung der Landesregierung.

### **II. Kosten der Bürokratie**

Mit dem „Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates“ (NKRK) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (BGBl. I S. 420)) hat der Bundesgesetzgeber institutionell ein Gremi-

um ins Leben gerufen, das die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung unterstützt. Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Darstellung des sog. Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen.

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung entsprechender bundesrechtlicher Vorschriften bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten, die im Gesetz einer eigenen Definition unterzogen sind.

§ 2 Absatz 2 NKRK beschreibt dementsprechend, was Bürokratiekosten sind.

Bürokratiekosten sind danach solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Das betrifft also z.B. Antrags-, Melde-, Berichts- oder Statistikpflichten.

Die bundesgesetzlicher Verantwortung entstammenden definitorischen Ansätze können ohne Abstriche auch in Schleswig-Holstein herangezogen werden. Sie dienen daher zur Bestimmung der Bürokratiekosten als geeignete Anleihe.

### **III. Bürokratiekosten messen**

Bürokratiekosten sind grundsätzlich messbar.

Zur Messung der Bürokratiekosten hat sich das sog. Standard-Kosten-Modell (SKM), das auf international anerkannten Regeln beruht, bewährt. Es hat zudem im NKRK seine legislative Anerkennung gefunden und ist konsequent weiterentwickelt worden.

Nach dem SKM werden die einzelnen Verfahrensschritte, die Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten zu beachten haben, nach Standardaktivitäten beschrieben und der dafür erforderliche zeitliche Aufwand eingemessen. Der zeitliche Aufwand wird mit den jeweiligen typischerweise anfallenden Lohnkosten bewertet und ggf. mit der Häufigkeit der Erfüllung einzelner Informationspflichten auf den so zu ermittelnden jährlichen Erfüllungsaufwand hochgerechnet.

Bei der Berechnung bürokratisch veranlasster Kosten standen im Rahmen des SKM zunächst Informations- und Berichtspflichten im Fokus, die durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bei Unternehmen ausgelöst waren. Zu diesen zählen z.B. Anträge, Formulare, Berichte und Statistiken, d.h. alle Daten, die für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln sind. Die Betrachtung beschränkte sich demnach also auf die Informationspflichten als die beobachtbaren Teile der Bürokratie.

Methodik und Adressatenkreis wurden durch die Änderung des „Gesetzes zur Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrates“ (NKRK), die am 22. März 2011 in Kraft getreten ist, erweitert: Die ermessende Betrachtung erstreckt sich nunmehr über die engeren Informationspflichten hinaus auf die gesamten Erfüllungskosten.

Das SKM hat sich bewährt und entspricht internationalem Standard. Es gewährleistet damit insbesondere einen Vergleich von Bürokratiekosten auch über Landesgrenzen hinweg. Zugleich lassen die bereits erhobenen und in der WebSKM-Datenbank des Bundesamtes für Statistik veröffentlichten Erfüllungsaufwände klare Schlüsse über die Qualität und Quantität der Verursachung von Bürokratiekosten zu.

#### **IV. Entwicklung bei Bürokratiekosten**

Die Treiber der Bürokratiekosten sind bekannt.

Die Belastungen der Wirtschaft mit Informationspflichten rühren sehr stark aus dem Bereich anderweitiger, außerhalb der Reichweite originär schleswig-holsteinischer Rechtsquellen (Handels-, Steuer- und Sozialgesetzgebung) her; dem föderalen Gedanken ist also beim Bürokratieabbau besonderes Augenmerk zu schenken.

Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates, der am 2. Juli 2013 den Jahresbericht 2013 des Nationalen Normenkontrollrates „Kostentransparenz verbessert – Entlastung forcieren“ vorgestellt hat, konstatiert in seinem Schreiben an die Staatskanzlei des Landes nüchtern, dass mit Blick auf die neue Legislaturperiode (im Bund) neue quantitative Ziele für den Abbau der Kostenbelastungen festzulegen seien. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass solche quantitativen Ziele helfen, den notwendigen Druck in der Gesetzgebung aufzubauen, um Bürokratiekosten und Kostenbelastungen auf ein Minimum zu beschränken.

Der Bericht selbst hält die Mitarbeit der Länder und Kommunen für unverzichtbar, weil sie als maßgebliche Vollzugsorgane entsprechender Gesetzgebung des Bundes ihren Vollzugaufwand am besten einzuschätzen vermögen. Deswegen sei ihre aktive Mitarbeit bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes neuer Gesetzgebungsinitiativen unverzichtbar.

Das ist aus Sicht der Länder und Kommunen auch folgerichtig, weil es in ihrem Interesse liegt, die ihnen entstehenden Vollzugskosten berücksichtigt zu wissen.

Folgerichtig ist nach einem Gespräch zwischen dem Nationalen Normenkontrollrat und den Staats- und Senatskanzleien weiterhin eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz Sachsens beauftragt worden, entsprechende weitere Verbesserungsvorschläge für die weitere Zusammenarbeit zu entwickeln.

Auch die Ebene europäischen Rechts gilt es zu betrachten. So sind laut Nationalem Normenkontrollrat gut die Hälfte des bürokratischen Erfüllungsaufwandes in Deutschland auf europäische Vorgaben zurückzuführen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass europäisches Recht weitgehend bisher bestehende Regelungen ersetzt oder den sich verändernden Gegebenheiten anpasst. Ende des Jahres 2012 verzeichnete die Europäische Kommission einen Bestand von 9.576 EU-Verordnungen und 1.989 EU-Richtlinien. Allein in 2012 wurden rund 1.250 EU-Verordnungen und 50 Richtlinien verabschiedet.

Seitens der EU wird seit 2007 ein Aktionsprogramm zur Verringerung von Verwaltungslasten durchgeführt, das von Gesetzesfolgeabschätzungen, Evaluierungen und Konsultationen begleitet wird und zu dem im Dezember 2012 ein Abschlussbericht vorgelegt worden ist.

Die Europäischen Räte vom 14./15 März und 27./28.Juni 2013 haben die Mitteilung der Kommission vom 12.12.2012: „*Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften*“, die die Eckpunkte der künftigen Strategie zur besseren Rechtsetzung enthält, begrüßt, und die Kommission u.a. aufgefordert, weitere konkrete Vorschläge zur Umsetzung und ein detailliertes Arbeitsprogramm zu den im Rahmen einer Konsultation aus Sicht der KMU ermittelten zehn Rechtsakten, die den größten Aufwand verursachen, bis zur Tagung im Oktober vorzulegen. Dabei wurde insbesondere betont, dass stets der Notwendigkeit eines angemessenen Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzes Rechnung zu tragen ist, und dass die Mitgliedstaaten darauf achten sollten, dass kein zusätzlicher Aufwand bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften entsteht.

Als EU-Vorschriften, die die KMU am stärksten belasten, wurden im Rahmen der Konsultation benannt:

- die REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe),
- die Mehrwertsteuervorschriften,
- das Legislativpaket für die allgemeine Produktsicherheit und die Marktüberwachung,
- die Richtlinie für die Anerkennung von Berufsqualifikationen,
- die Abfall-Rahmengesetzgebung (Abfallverbringung, Verzeichnis von Abfällen und gefährlichen Abfällen),
- die Arbeitsmarktvorschriften,
- die Datenschutzvorschriften,
- die Vorschriften über die Arbeitszeiten,
- die Vorschriften über Ausrüstung für Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr,
- die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge,
- der modernisierte Zollkodex.

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist es im Vergleich zu Großunternehmen schwieriger, an zentral organisierten europäischen Förderprogrammen teilzunehmen. Der bürokratische Aufwand stellt insbesondere für kleine Unternehmen,

die wenig Verwaltungspersonal vorhalten, eine gewisse Hürde dar. Hierzu gehören u.a. das Füllen umfangreicher Formulare im Antrags- und Auszahlungsverfahren, Meldepflichten und eine wachsende Indikatorik der Projekte. Des Weiteren können die von der EU vorgegebenen Belegaufbewahrungsfristen im Einzelfall länger sein, als es die nationalen Vorschriften bestimmen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Mandat der so genannten Hochrangigen Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten der Europäischen Kommission im Dezember 2012 noch bis 2014 verlängert worden. Die Hochrangige Gruppe unter dem Vorsitz von Edmund Stoiber ist unter anderem damit beauftragt, die Kommission dahingehend zu beraten, dass bei neuen EU-Initiativen unnötige Verwaltungslasten für Unternehmen möglichst vermieden werden. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Kleinstunternehmen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung im Mai dieses Jahres mit Möglichkeiten des Bürokratieabbaus auf EU-Ebene befasst. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält hierfür weitere organisatorische Maßnahmen für notwendig. Insbesondere hält sie die Einbeziehung eines unabhängigen externen Gremiums in die Folgenabschätzung von Legislativvorschlägen auf EU-Ebene für erforderlich. Darüber hinaus sieht sie Potenzial im Bereich der EU-Strukturfonds.

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat die Bundesregierung gebeten, sich auf europäischer Ebene für die Umsetzung ihrer Empfehlungen einzusetzen. Sie hat weiterhin diese Empfehlungen an die Hochrangige Gruppe unabhängiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten der Europäischen Kommission weitergeleitet. Der Vorsitzende der Hochrangigen Gruppe, Edmund Stoiber, hat sich diesen Forderungen öffentlich angeschlossen.

Die Landesregierung beobachtet diesen Prozess sehr aufmerksam und behält sich die Einleitung eigener Initiativen vor.

In Schleswig-Holstein gibt es mit den Förderlotsen der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen zentralen Ansprechpartner für Fragen der Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU. Anfragende bekommen hier unbürokratisch Antworten auf Fragen zur Finanzierung und Förderung. Jährlich führen die Förderlotsen bei ca. 2.000 Vorhaben Gespräche, wobei die Hälfte auf Exis-

tenzgründungen fällt. Das wettbewerbsneutrale und unentgeltlichen Beratungsangebot der Investitionsbank ist ein sehr effizientes Erstberatungsangebot, das insbesondere für Gründerinnen und Gründern mit einem kleineren Finanzierungsbedarfen vielfache Beratungsanfragen bei unterschiedlichen Institutionen entbehrlich macht. Gleichzeitig wird gezielt der Fokus der Antragsteller auf die wesentlichen Fragestellungen und Fördermöglichkeiten gerichtet. Die Beratung der Förderlotsen bietet einen unschätzbaren Beitrag zum Abbau der Bürokratiekosten von Existenzgründerinnen und -gründern sowie wachsenden Unternehmen in Schleswig-Holstein.

Ebenso berät die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) über Fördermöglichkeiten. Das Förderteam der WTSH begleitet Unternehmen auf ihrem Weg zum passenden Förderprogramm, insbesondere bei innovativen Entwicklungsvorhaben.

Es ist festzuhalten, dass der verwaltungsebenenübergreifende Bürokratieabbau speziell deduziert von der Bundesebene bereits gut vorangeschritten ist, was auch den Rahmenbedingungen der hiesigen Wirtschaft zu Gute gekommen ist.

Dementsprechend hat auch Schleswig-Holstein auf die Einführung des SKM im Rahmen seiner Gesetz- bzw. Vorschriftengebung bislang verzichtet, weil Aufwand und erkennbarer Nutzen eines eigenständigen SKM bzw. einer eigenständigen Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben für Schleswig-Holstein in keinem angemessenen Verhältnis zueinander gestanden haben. Auch ist durch eigene Erhebungen in Schleswig-Holstein kaum ein weiterer Erkenntnisgewinn über die Ursachen von Bürokratieaufwand zu erwarten. Die Mechanismen und Muster, die zu unangemessenem Bürokratieaufwand führen, sind ausreichend bekannt, um wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung und zum Abbau ergreifen zu können. Eine aufwändige Erfassung des Erfüllungsaufwandes in Schleswig-Holstein würde lediglich eine neue Berichtspflicht auslösen. Berichtspflichten – das zeigen die bisherigen Erfassungen und Analysen – stellen einen der wesentlichen Bürokratieaufwandstreiber dar, der nur dann angemessen und vertretbar ist, wenn daraus Erkenntnisse für notwendige Steuerungsmaßnahmen zu erwarten sind. Dies kann für Schleswig-Holstein weitgehend verneint werden. Die in diesem Bericht dargestellten Beispiele zeigen, dass anhand der bekannten Ursachen Maßnahmen ergriffen wurden und werden, die die angestrebte Vermeidung bzw. den Abbau von Bürokratieaufwand erwartungsgemäß realisieren.



Dieser Verzicht auf eigenständige Erfassung von Bürokratieaufwand stellt auch keinen Widerspruch zum angekündigten Ziel „Halbierung des Bürokratieaufwands“ dar. Vielmehr stellt es die konsequente Anwendung der Erkenntnisse der Bürokratieaufwandsvermeidung auch auf das Problem Bürokratieaufwand selber dar. „Halbierung“ meint eine gewaltige Reduktion, die auch ohne minutiöse „Buchführung“ erkennbar sein wird. Viel wichtiger für eine Vermeidung jeglichen unangemessenen Bürokratieaufwands ist die Etablierung einer klaren, wirkungsvollen und konsequent angewendeten Methodik.

## **V. Methodisches Vorgehen**

Um den Bürokratiekostenabbau auch zum Nutzen der schleswig-holsteinischen Unternehmen vorantreiben zu können, bedarf es eines ebenenübergreifenden und vernetzenden Lösungsansatzes, der sich nicht allein in vereinzelt konkreten - z.B. auf der Grundlage des E-Government gestützte Maßnahmen - erschöpft.

Erforderlich ist vielmehr ein methodisch fundierter Weg, der Verwaltungsvorschriften und übergeordnete Normen auf ihre Wirkungen für Schleswig-Holstein stärker analysiert und die Gestaltungsmacht des Landes auf der operativen Ebene voll ausschöpft. Außerdem müssen die Gestaltungsmöglichkeiten auf Bundes- und europäischer Ebene, die das Land im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten zu entfalten im Stande ist, stärker genutzt werden. Schließlich finden wir die hauptsächlichen Kostentreiber auf Bundes- und Europaebene.

Dazu bedarf es als politischer Zielsetzung eines Kulturwandels im Umgang mit Vorschriften und Rechtsetzung mit einer entsprechenden quantitativen Einschränkung als Normenvorgabe.

Dieser lässt sich maßnahmenorientiert geeigneter Weise als „Dreischritt“ umschreiben und bestimmt das gesamte Regierungsgeschäft.

Schritt für Schritt wird damit der Bürokratiekostenabbau vorangetrieben.

## 1. Schritt:

### Vorschriften aufheben, vereinfachen und zusammenfassen

Das beinhaltet

- Vorschriften und Informationspflichten aufheben, soweit dieses unter gehöriger Gewissensanstrengung vertretbar erscheint; Informationspflichten beständig auf Aktualität hin überprüfen, insbesondere dann, wenn diese sich auf Vorschriftenlagen beziehen, bei denen zwischenzeitlich Änderungen erfolgt sind;
- die Anzahl und Wiederholung von Berichtspflichten und anderweitig zu liefernden und verlangten Informationen überprüfen und vermindern; gleichzeitig auch überprüfen, ob einzelne Informationen nicht von einem ausgewählten verkleinerten Kreis mit entsprechender verallgemeinerungsfähiger Expertise für einen ganzen Sektor geleistet und geliefert werden können;
- überprüfen, ob gerade einzelne, insbesondere kleinere Unternehmen von Informationspflichten – gänzlich - ausgenommen werden können;
- die Rechtsbegrifflichkeiten und rechtlich intendierte Verfahrensabläufe weiter vereinfachen;
- überprüfen, ob der Verzicht auf eine Vorschrift auch durch anderweitige selbstverpflichtende Verhaltensregeln ermöglicht werden kann.

#### *Beispiel „Wasserrechtliche Erlaubnis für einen längeren Zeitraum“ (MELUR)*

Im Bereich von Häfen und Zufahrten, in denen mehr oder minder regelmäßig in Abständen von 1/2 bis zu 2 Jahren Unterhaltungsbaggerungen durchgeführt werden müssen und sich die Verhältnisse in der Vergangenheit nicht erheblich verändern haben, ist man dazu übergegangen, die wasserrechtlichen Erlaubnisse/Zulassungen nicht mehr einzelfallbezogen, sondern für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erteilen. Das senkt den bürokratischen Aufwand sowohl für den Antragsteller/Hafenbetreiber als auch für die erteilende Behörde (in diesem Fall das MELUR).

Für die Hafenbetreiber/Antragsteller wird zudem die finanzielle Belastung (Kosten für Ing.-Büro, Gutachter, Laboranalysen etc.) erheblich reduziert.

Konkrete Beispiele:

- Anleger KKW Brokdorf
- Fährhafen Glückstadt
- Heizkraftwerk Wedel (Anleger und Kühlwasserein- u. Auslauf)
- Sporthafen Speicherkoog Dithmarschen
- Hafengesellschaft Dagebüll
- usw.

*Beispiel „Landesbauordnung (LBO)“ (IM)*

In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren, z.B. durch Verfahrensfreistellungen/Verzicht auf Baugenehmigungen, in der LBO verankert worden, ohne das Sicherheitsniveau der LBO abzusenken. Im Rahmen der anstehenden Neufassung der LBO werden verfahrensrechtliche Erleichterungen erreicht, indem durch eine Erweiterung des Katalogs der verfahrensfreien Vorhaben für bestimmte Windenergieanlagen und Campinghäuser auf bauaufsichtliche Prüfungen verzichtet wird.

Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Erleichterungen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie für Maßnahmen der Wärmedämmung leisten einen Beitrag zur Energieeinsparung und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien. Dies betrifft beispielsweise die Verfahrensfreistellung - also den Verzicht auf ein Baugenehmigungsverfahren - und die Abstandflächen (unterschreitung) in bestimmten Fällen einer nachträglichen energetischen Gebäudesanierung.

Dies ist ein Beispiel für die konsequente Anwendung einer Methodik und der Erkenntnisse über deren Wirkung zur Bürokratieaufwandsvermeidung. Durch bereits umgesetzte Verfahrensfreistellungen liegen gesicherte Erkenntnisse darüber vor, dass dadurch das Sicherheitsniveau nicht abgesenkt wird. Vor diesem Hintergrund stellen weitere Verfahrensfreistellungen die radikalste Maßnahme und sozusagen eine „100 %-Reduktion“ von Bürokratieaufwand dar.

*Beispiel „Pauschalisierte Bezuschussung freier Schulen nach der staatlichen Anerkennung“ (MBW)*

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 ist die Neuordnung der Finanzierung der Ersatzschulen vorgesehen. Ersatzschulen erhalten nach einem zweijährigen, be-  
anstandungsfreien Betrieb staatliche Zuschüsse. Der Gesetzentwurf sieht in die-  
sem Kontext auch eine bedeutsame Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seite  
des Ersatzschulträgers als auch auf Seite der Zuschussbehörde (MBW) vor, näm-  
lich: Die Bezuschussung wird sich fortan unabhängig vom Bedarf nur noch nach  
den Schülerzahlen richten, die mit dem Schülerkostensatz der jeweiligen Schulart  
multipliziert werden. Damit entfällt die Verpflichtung für die Träger, Nachweise  
über die Personal- und Sachkosten sowie Bilanzen und/oder Einnahmenüber-  
schussrechnungen (Nachweis des Bedarfes) vorzulegen. Im Ministerium entfällt  
der entsprechende Prüfaufwand.

## **2. Schritt:**

### **Verfahrensabläufe vereinfachen**

Das beinhaltet:

- Formulare, Überprüfungen und Anforderungen von spezifischen Datensätzen aufheben, soweit dieses unter gehöriger Gewissensanstrengung vertretbar er-  
scheint;
- abzufordernde Formulare auf das zur Erfüllung des Verwaltungszwecks unbe-  
dingt Erforderliche reduzieren und gegebenenfalls – soweit möglich und op-  
portun – bereits vorausgefüllt zur Verfügung stellen; Formulare im optischen  
wie inhaltlichen Erscheinungsbild vereinheitlichen, um dem Adressaten Zeit-  
aufwand beim Erkunden des Antworthorizonts zu ersparen;
- risikobasiert Überprüfungen schwerpunktmäßig auf spezielle Adressatenkreise  
mit spezifischem Anliegen zusammenfassen;
- Datenaustausch und vernetzte Lösungen zwischen den einzelnen Behörden  
fördern; angeforderte Informationen – soweit vorhanden - bei anderen Dienst-  
stellen und nicht bei den Unternehmen einziehen; den Datentransfer aus den

vorhandenen Systemen der Unternehmen direkt erfassen und zur Erfüllung behördlicher Informationsdienste erfassen.

Die Landesregierung unterstützt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, ein System zu entwickeln, das zukünftig aufzeigen soll, welche Daten von welchen öffentlichen Stellen bereits abgefordert und abgelegt worden sind; damit können zukünftig Doppelmeldungen vermieden werden. Mit Unterstützung eines solchen Informationspflichtenwegweisers kann anhand von bestimmten Begrifflichkeiten ermittelt werden, ob bereits verwendbare Datensätze zur Verfügung stehen und somit weitere neue Informationspflichten unter Beachtung des Datenschutzes auf das Notwendigste beschränkt werden können.

*Beispiel „Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Seeschiffen“ (MSGFG)*

Aufgaben des Arbeitsschutzes auf Seeschiffen werden ab 1.8.2013 nur noch von der Berufsgenossenschaft wahrgenommen. Dadurch entfallen die bisher im Abstand von 3 Jahren vorgeschriebenen Kontrollen durch die Seemannsämter – „one face to the customer“. Für diese Änderung hat sich auch SH stark gemacht.

- Bisher mussten insgesamt neun Prüfkriterien, verteilt auf zwei Behörden (Seemannsämter sowie See-Berufsgenossenschaft), auf allen Schiffen (je nach Größe und Einsatzart) in unterschiedlichen zeitlichen Abständen (im Schnitt alle 3 Jahre) kontrolliert werden. Da die Behörden unabhängig tätig wurden, bedeutete dies für die Schiffsführung und die Reederei, zwei Mal in drei Jahren eine Prüfung vorzubereiten. Allein für eines von neun Prüfkriterien beträgt die Dauer der Prüfung durchschnittlich 2-3 Stunden (Verwaltungsgebühr 200,- bis 300,- €). Hinzu kommen dazu vorlaufende Dokumentations- und Vorbereitungsaufwände.
- Durch die Änderung erfolgt eine Halbierung des Aufwands für das Unternehmen sowie eine erhebliche Reduzierung auf Seiten der Behörden.

*Beispiel „Benennung zugelassener Überwachungsstellen“ (MSGFG)*

Die Benennung zugelassener Überwachungsstellen – auch diese sind privatwirtschaftliche Unternehmen – wird künftig einstufig durch die Zentralstelle der

Länder für Sicherheitstechnik - ZLS erfolgen. Damit liegen Akkreditierung und Benennung in einer Hand. Das bisherige gesonderte Benennungsverfahren mit eigener Antragstellung und gesonderten Kosten entfällt damit.

- Zugelassene Überwachungsstellen - ZÜS sind Prüforganisationen, die für die Prüfungen von besonders gefährlichen Anlagen wie Aufzüge, große Dampfkessel oder große Läger für brennbare Flüssigkeiten zugelassen sind.
- Hierzu müssen die Prüforganisationen alle fünf Jahre zwei Stufen durchlaufen:
  - Akkreditierung bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik – ZLS
  - Nach erfolgreicher Akkreditierung kann sich die ZÜS von einem Land als Prüfstelle benennen lassen. Die Benennung ist die Voraussetzung dafür, dass die ZÜS in dem entsprechenden Land Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen durchführen darf.

Allein für die erstmalige Benennung als zugelassene Überwachungsstelle fallen 6000,- € Verwaltungsgebühren an (2000,- € pro Prüfgebiet; i.d.R. werden 3 Prüfgebiete akkreditiert). Für Schleswig-Holstein sind 12 Überwachungsstellen zugelassen.

Die wiederkehrenden Benennungen kosten 300,- € pro Bereich, in der Regel also 900,- €

Zusätzlich lösen Änderungen der Unternehmensbezeichnung und –form einer Prüforganisation sowohl eine Aktualisierung der Akkreditierung (ZLS), als auch eine Änderung der Benennung beim entsprechenden Land aus, welche gesondert beantragt werden muss.

Zukünftig werden die Akkreditierung und Benennung allein durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik – ZLS erfolgen. Somit tritt auch hier eine Halbierung des Aufwands ein. Die Erfahrungen der letzten sieben Jahre mit dem zweistufigen Verfahren zeigen, dass bei der Benennung keine abweichenden Erkenntnisse gewonnen wurden. Die Halbierung des Aufwands führt in diesem Fall also zu keiner qualitativen Verschlechterung.

Im Übrigen zeigen beide Beispiele, dass eine genauere monetäre Bezifferung keinesfalls notwendig ist, um wirkungsvolle Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

### 3. Schritt:

#### **E-Government-Lösungen weiter ausbauen und aktiv bewerben**

Das beinhaltet:

- die E-Government-Angebote des Landes müssen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer landläufigen Wahrnehmungsschwelle nachhaltig restrukturiert und damit nutzerfreundlich ausgestaltet werden; auf Verlinkungen und Vernetzungen unterschiedlicher Portale von regierungsamtlichen Stellen, auch im länderübergreifenden Kontext ist zu achten; die Angebote verdienen insbesondere eine aktivere Bewerbung; die Wahrnehmungsschwelle von außen ist deutlich verbesserungswürdig; die Prüfung der E-Government-Tauglichkeit von Gesetzen und Verordnungen wird nach den neuen Richtlinien zur Vorbereitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen zur weiteren Optimierung von Geschäftsprozessen und zur Qualitätsverbesserung der Verwaltungsarbeit beitragen können;
- Die bestehende Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden im Bereich E-Government und IT-Harmonisierung ist dabei eine wichtige Grundlage, um für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsprechende Verbesserungen zu erreichen. Verwaltungsleistungen werden überwiegend auf kommunaler Ebene angeboten und abgewickelt; die kommunale Selbstverwaltung gilt es dabei zu wahren.
- Schleswig-Holstein arbeitet aktiv an der Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie unter der Führung des IT-Planungsrates des Bundes und Länder mit; dies verbietet regionale Alleingänge und Insellösungen;
- die Auffindbarkeit von Verwaltungsleistungen wird weiter und kontinuierlich ausgebaut; der Zuständigkeitsfinder für Schleswig-Holstein („ZuFiSH“) steht hierbei im besonderen Fokus; die Einheitliche Behördenrufnummer „115“, deren inhaltliche Beauskunftung auf dem ZuFiSH aufbaut und zugunsten deren Einführung das Zentrale IT-Management innerhalb der Staatskanzlei engagiert ist, weist auch für der digitalen Welt fernere Jahrgänge einen adäquaten angemessenen und somit vergleichbaren Service auf;

- der Einheitliche Ansprechpartner AöR in Schleswig-Holstein, der als Anstalt öffentlichen Rechts in dem für die Bundesrepublik einmaligen methodischen Ansatz von Land, Kommunen und Wirtschaftskammern gemeinsam getragen wird, ist als Verfahrensmittler Verwaltungsebenen übergreifend weiter zu etablieren;
- Einrichten von Formularservern; Formulardienste und andere Datenanforderungen – aufbereitet, gegebenenfalls vorausgefüllt, erläutert und informiert – über das Internet bereitstellen; Portallösungen weisen hierzu den richtigen Weg;
  - das beinhaltet wiederum:
    - Formulare aufbereitet zur Verfügung stellen, das heißt auch ein Vorausfüllen in Erwägung ziehen, wo dieses faktisch und rechtlich möglich erscheint und technisch leistbar ist;
    - Formulardienste erläutert ins Netz stellen, um dem Adressaten den inhaltlichen Zugang zur Datenabfrage zu erleichtern;
    - Formulardienste dialogorientiert ins Netz stellen, um durch eine intelligente Führung des Informationsverpflichteten zügige Abfrageergebnisse zu erreichen und diesen an die Hand zu nehmen.

Eine konsequente methodische Abkehr von althergebrachten und nicht kostenorientiert funktionierenden Denkmustern verlangt auch organisatorische Neubestimmungen.

Der Ministerpräsident hat daher mit Wirkung vom 1. April 2013 die Zentrale IT-, Organisations-, und Personalentwicklung sowie die Funktion des CIO im Rahmen eines Stabsbereichs organisatorisch unter einem Beauftragten innerhalb der Staatskanzlei konzentriert. Der Ministerpräsident hat die Kompetenzen des CIO und damit auch die des Beauftragten zum Gegenstand seiner Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Landesverfassung gemacht.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die ressortübergreifend angelegte, effektiv und zukunftssicher ausgerichtete IT-Struktur essentielle Voraussetzung zur Sicherstellung der künftigen Aufgabenerfüllung unter den Bedingungen der Haushaltskonsolidierung und der Personalreduzierung ist. Sie stärkt im Rahmen einer deutlicheren zentralen Steuerung die Verbindung zwischen der strategischen Ausrichtung der IT



und den operativen Ebenen vor Ort und damit der vernetzten Wahrnehmung der Landesdienststellen zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Sie fordert und fördert Innovationen auf dem Gebiet des E-Government, sie stärkt das Zielbild einer einheitlichen Verwaltungsarchitektur, die ebenen- und organisationsübergreifend bürger- und unternehmensgerecht die Verwaltung im Lande zu vernetzen hilft.

Koalition und Landesregierung haben sich zum politischen Ziel gesetzt, dass die Behörden die Grundlagen ihrer Entscheidungen und Handlungen weiter offen legen; die Landesregierung nutzt das damit verbundene Potential zur Partizipation zur weiteren Optimierung ihrer Verwaltungsabläufe. Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft werden frühzeitig eingebunden, um Bedürfnisse und Hemmnisse zu identifizieren. Wer vermeintlich Betroffene zu Beteiligten im Verwaltungsverfahren macht, wird weitere Potentiale für dynamischere gesellschaftliche, ökonomische wie ökologische Prozesse heben können.

## **VI. Beispiele aus Schleswig-Holstein für ein modernes E-Government**

Die nachstehenden, beispielhaft aufgeführten, teilweise infrastrukturellen Fachanwendungen dokumentieren und belegen, auf welchem Weg sich das Land Schleswig-Holstein in das digitale Zeitalter befindet. Die Beispiele bilden einen Querschnitt der in den einzelnen Ressorts verantworteten Verfahren.

Aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei:

- *Dachportal schleswig-holstein.de.*

Die Präsentationsgestaltung im Internet hat sich in den letzten Jahren mit großer Geschwindigkeit weiterentwickelt. Die Darstellung der Inhalte hat sich ausgehend von einer eher statischen Text- und Bilddarstellung von Inhalten um dynamische Recherche- und Inhaltskomponenten aus externen Datenbanken, um interaktive Komponenten wie Gästebücher, Chats, Anmelde- und Bestellverfahren, Kommentarfunktionen und um die Präsentation von Audio- und Videobeiträgen erweitert. Der Wunsch der Nutzer zur interaktiven Nutzung des Internets hat stark an Bedeutung gewonnen.

- *Internetgestütztes Beteiligungsverfahren der Landesplanung (Beteiligung-Online).*

Durch das in Aufstellung befindliche neue Landesplanungsgesetz und die Rücknahme der Kommunalisierung der Regionalplanung wird eine Neuaufstellung aller Regionalpläne in staatlicher Hand durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Darüber hinaus wird eine Anpassung des Landesentwicklungsplans 2010 (LEP) an die neuen politischen Zielsetzungen der Landesregierung notwendig. Damit verbunden ist jeweils die Durchführung eines Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens einschließlich einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf den zu erstellenden Umweltbericht entsprechend der gesetzlichen Anforderungen.

- *Virtuelle Poststelle Governikus/EGVP.*

Von der Justiz wird eine Virtuelle Poststelle im Rahmen einer E-Government-Plattform benötigt und genutzt. Es werden die Funktionalitäten Signaturprüfung, Ver- und Entschlüsselung, zentrale Authentifizierung, Zeitstempeldienst, Postein- und -ausgangsbücher sowie Virenprüfung gewährleistet.

- *Clearingstelle.*

Rückmeldung im Meldewesen – Technik Betrieb und Pflege einer Clearingstelle und des Clearingdienstes (zentraler Nachrichtenbroker) für die Rückmeldung im Meldewesen.

- *Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV).*

Das DVDV dient der dynamischen Adressierung von Nachrichten im Rahmen bundesweiter E-Government-Vorhaben.

- *Schleswig-Holstein Gateway.*

Der einheitliche Zugang zu den Online-Diensten S.-H. erfolgt über eine gemeinsam mit Hamburg betriebene zentrale Infrastruktur.

- *E-Akte; Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem.*

- *ZuFiSH als Behördenwegweiser in Schleswig-Holstein.*  
Andere Verfahren, z.B. die einheitliche Behördenrufnummer 115 nutzen die im ZuFiSH enthaltenen Informationen über Behördenstandorte und Leistungen.
- *Fachverfahren EA-SH.*  
Der Einheitliche Ansprechpartner (kurz EA-SH) ist Bestandteil der EU-Dienstleistungsrichtlinie und hat das Ziel, die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen zu erleichtern.
- *Behördennummer 115.*  
Zum 01.04.2011 ist die einheitliche Behördenrufnummer D115 nach zweijähriger Pilotphase in den Regelbetrieb übergegangen. In Schleswig-Holstein erfolgt ein Betrieb in mehreren Kommunen.
- *Nationale Langzeitspeicherung (NaLa).*  
Das Projekt NaLa beschreibt einen gemeinsamen, übergreifenden Dienst für Langzeitspeicherung, Aussonderung und dauerhafte Archivierung von elektronischen Behördenunterlagen. Der Dienst soll für unterschiedliche öffentliche Verwaltungen wirtschaftlich nutzbar sein.

Aus dem Geschäftsbereich Finanzen:

- *KONSENS (inkl. ELSTER).*
- *Haushaltsplanaufstellungsverfahren (HAVWeb SH).*
- *eBeihilfe.*  
Das Projekt soll durch ein teilautomatisiertes Verfahren einer vorgeschalteten automatischen Belegerkennung die heute noch in Papierform in der Beihilfe verarbeiteten Beihilfevorgänge in vorgeprüfte elektronische Beihilfevorgänge umsetzen.

Aus dem Geschäftsbereich des Inneren:

- *xMeld.*

Elektronische Datenübermittlung zwischen Meldebehörden sowie Betrieb und Pflege der zentralen IT-Infrastruktur für die elektronische Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde und anderen Meldebehörden (landesintern und länderübergreifend), Bundesbehörden und Landesbehörden sowie private Stellen.

- *xPersonenstand.*

Zum 1. Januar 2009 ist das neue Personenstandsgesetz in Kraft getreten. Es umfasst weit reichende Änderungen bei Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister. Darüber hinaus bestimmt es, dass die Personenstandsregister nach Ablauf bestimmter Fristen an die zuständigen kommunalen Archive zur dauernden Aufbewahrung und Nutzung abzugeben sind. Die Errichtung eines landesweit zentral geführten elektronischen Personenstandsregisters ist die wirtschaftlichere Lösung gegenüber lokal in den Kommunen aufzubauenden Registern.

- *DOL-Projekt xAusländer.*

Mit Hilfe dieses Standards sollen die Kommunikationen insbesondere der Ausländerbehörden untereinander und mit allen Behörden, Gerichten, Verbänden und Institutionen, die Ausländerdaten erheben und verwalten, optimiert werden.

- *Waffenregister.*

Nach der EU-Waffenrichtlinie (2008/51/EG) müssen alle Mitgliedstaaten spätestens bis 31. Dezember 2014 ein IT-gestütztes Waffenregister einführen. Der deutsche Gesetzgeber hat geregelt, dass das Nationale Waffenregister (NWR) vorfristig, bereits bis Ende des Jahres 2012, zu errichten ist. Dieses Ziel wurde zeitgerecht erreicht. Das NWR sichert die Anbindung vieler dezentraler Stellen; es stehen die in ca. 550 Waffenbehörden lokal erfassten Informationen - unter Beibehaltung der föderalen Strukturen - für behördenübergreifende Prozesse und Abfragen zur Verfügung.

- *XKatastrophenhilfe.*

Die Anwendung verfolgt in Zusammenarbeit mit den Ländern (und Kommunen) das Ziel, ein möglichst umfassendes elektronisches Informations- und Kommunikations-Netzwerk für den Bereich des Bevölkerungsschutzes zu realisieren. Das Vorhaben XKatastrophenhilfe widmet sich der Standardisierung des Datenaustauschs zwischen Softwaresystemen im Krisenmanagement des Bevölkerungsschutzes.

- *eWohngeld.*

Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme des Wohngeldes und damit zur Erzielung von Einsparungen soll der automatisierte Datenabgleich im Wohngeldverfahren nach § 33 Absatz 5 des Wohngeldgesetzes (WoGG) bundesweit eingeführt werden.

- *Stiftungsdatenbank.*

Die Stiftungsdatenbank im Landesportal unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) gibt einen Überblick über Stiftungen, die mit ihrem Sitz in Schleswig-Holstein angesiedelt sind. Hier kann nach allen Stiftungen eines Kreises, nach Stiftungen einer bestimmten Kategorie oder nach Stiftungen mit Sitz an einem Ort gesucht werden.

Aus dem Geschäftsbereich Bildung und Wissenschaft:

- *BAföG / BaföG 21.*

Verwaltung und Berechnung von Studierendendaten zwecks Zahlbarmachung von BAföG.

- *Landesnetz-Bildung.*

Erstellung eines Konzeptes für eine einheitliche IT-Ausstattung in der Schulverwaltung und den Schulämtern. Aufbau und Betrieb der erforderlichen zentralen Infrastruktur.

- *Online-Bewerbung im Schulbereich (pbOn).*

Webbasiertes IT-Verfahren für Online-Bewerbungen im Schulbereich, das im Internet Stellenangebote von schleswig-holsteinischen Schulen verfügbar macht und eine Bewerbung über das Internet ermöglicht.

Aus dem Geschäftsbereich Umwelt:

- *IT-Unterstützung der EU-Agrarförderung.*

Die Mehrländerkooperation „Zahlstellen und InVeKoS-Agrarförderung“ (ZIAF) bildet die IT-Unterstützung für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) der Europäischen Union. Sie hat den rechtskonformen und effizienten Vollzug des Gemeinschaftsrechts der EU im Bereich der Agrarförderung und im Rahmen dessen u. a. die ordnungsgemäße Abwicklung der Zahlungen an die Antragsteller sicherzustellen.

- *Fachanwendungen Umwelt.*

Eine umfassende öffentliche Bereitstellung von Umweltdaten und -informationen aus den Fachanwendungen Umwelt erfolgt im Internetauftritt der Landesregierung im Themenportal Landwirtschaft und Umwelt. Hierdurch wird gleichzeitig der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß Informationszugangsgesetz (IZG) gewährleistet.

Der Umfang und die Art dieser fachlichen Informationen wird laufend erweitert.

Aus dem Geschäftsbereich Justiz und Kulturangelegenheiten:

- *Bundesweite Internetplattformen der Justiz.*

Betrieb von einheitlichen Veröffentlichungen und Dienstleistungsplattformen der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland im Internet, über die Bekanntmachungen (Insolvenzbekanntmachungen, Zwangsvollstreckungstermine, Gerichtstafel) und Dienstleistungen (Rechtsdienstleistungsregister, Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank, Justizauktion) angeboten werden. Diese unterschiedlichen Angebote sind über das zentrale Portal [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erreichbar.

- *Zentrales Vollstreckungsgericht / Vollstreckungsportal*

Die Meldungen der Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden an das neu geschaffene bundesweite Vollstreckungsportal wurden zum 1.1.2013 konzentriert. Die Informationen laufen in Schleswig-Holstein nunmehr allein über das Zentrale Vollstreckungsgericht Amtsgericht Schleswig. Dadurch wird der Bürokratieaufwand für Unternehmen deutlich reduziert, die sich über die Liquidität ihrer Schuldner informieren wollen. Anstatt wie bisher in jedem Bundesland bei diversen Gerichten anzufragen, ob der potentielle Vertragspartner in dem dort geführten Schuldnerverzeichnis registriert ist, genügt nunmehr eine Abfrage im zentralen Vollstreckungsportal, um tagesaktuelle Informationen über den Schuldner zu bekommen.
- *Einsatz und Pflege der Registerautomation SH (RaSch).*

RASCH (RegisterAutomation SCHleswig-Holstein) umfasst zum einen die Konzentration der Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister von 24 Standorten auf vier Standorte bzw. des Partnerschaftsregisters auf einen Standort, zum anderen die Führung der entsprechenden Register in maschineller Form als automatisierte Datei und schließlich die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Registerbereich.
- *Lfd. Einsatz und Fortführung Elektronisches Grundbuch.*

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung des Elektronischen Grundbuchs (EGB) in den Schleswig-Holsteinischen Grundbuchämtern mit den Zielen zur Schaffung von Rahmenbedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein und Verbesserung des Grundstücksverkehrs, der Dienstleistung für Bürger, Kreditinstitute, Investoren sowie für die Notare und Behörden.
- *Elektronischer Rechtsverkehr.*

Aufbau und Betrieb der für den elektronischen Rechtsverkehr erforderlichen Infrastruktur beginnend mit dem elektronischen Briefkasten und Ausbau der xJustiz-Fachdatensätze.
- *Webbasierte Datenbank der Kulturdenkmale in SH.*

Aus dem Geschäftsbereich Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung:

- *IT-Plattform Badegewässer.*

Datenbank der Badegewässer in SH mit aktuellen Messwerten zur Wassergüte und ausführlichen Informationen zu den Badegewässern.

- *Heimaufsicht.*

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung ist für die Genehmigung und Überwachung von Kindertagesstätten in den kreisfreien Städten, Kinderheimen und ähnlichen Jugendhilfeeinrichtungen in seiner Funktion als Landesjugendamt verantwortlich. Diese rund 1800 Einrichtungen müssen dem Landesjugendamt regelmäßig (einmal jährlich) Belegungsmeldungen und anlassbezogen Personalan- und -abmeldungen übermitteln. Diese Daten werden für die laufende Überwachung der Einrichtungen benötigt. Im Rahmen der Maßnahme soll diese manuelle Meldung und Erfassung auf eine elektronische, automatisierte Form umgestellt werden. Dazu soll das Government Gateway als Zugangspunkt genutzt werden.

Aus dem Geschäftsbereich Wirtschaft und Arbeit:

- *xKfz-Standard.*

Online Zulassung von Fahrzeugen

## **VII. Schlussfolgerung**

Es bleibt hervorragende Verpflichtung der schleswig-holsteinischen Landesregierung, die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung ständig durch weitere Digitalisierung voranzutreiben.

In vergleichbarer Weise wie der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates in seinem Jahresbericht 2013 herausgestellt hat, dass quantitative Ziele helfen, den notwendigen Druck in der Gesetzgebung aufzubauen, um Bürokratiekosten auf ein Minimum zu beschränken, setzt die Landesregierung ebenfalls quantitative Zielmargen.